Grandson.

Landvögte.

Art. 375.	1745.	Bern.	Niklaus von Mülinen.
			Bernhard von Dießbach, Amtsstatthalter.
	1750.	Freiburg.	Franz Anton von Montenach.
	1755.	Bern.	Niklaus Gatschet.
	1760.	Freiburg.	Franz Niklaus von Montenach, des Großen Raths.
	1765.	Bern.	Gabriel Manuel, des Großen Raths.
	1770.	Freiburg.	Rudolf Weck, der Sechziger.
	1775.	Bern.	Abraham Jenner, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren.)

	Einnahmen.				Ausgaben.		
	Geld.	Naturalien.		Geld.	Naturalien.	
	Fl. Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.	Fl. Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1744/45.	8,086. 6. —3/4.	Korn	205. 8. 3.	7,358. 1. 5.	Korn	95. 8. 2
		Hafer	121. 4. —.		Hafer	45. 6. 3.
		Wein: Faß 27. Sester 4.			Wein: Faß 11. Sester 11.	
" 1749/50.	25,572. 7. —3/12.	Korn	210. 8. 1.	18,628. 9. 8.	Korn	103. 2. 3
		Hafer	125. 10. —.		Hafer	55. —. 1
		Wein: Faß 10. Sester 4. Maß 31 6/12.			Wein: Faß 11. Sester 11.	
" 1754/55.	8,872. 2. 10 2/12.	Korn	198. —. 2.	9,054. 3. 7.	Korn	96. 8. 2
		Hafer	128. 8. 1.		Hafer	53. 5. 1
		Wein: Faß 32. Sester 7. Maß 12.			Wein: Faß 11. Sester 11.	
" 1759/60.	31,000 6. —.	Korn	196. 1. 3.	16,494. 10. 6.	Korn	102. 10. 3
		Hafer	117. 8. 1.		Hafer	52. 9. 1
		Wein: Faß 10. Maß 25.			Wein: Faß 11. Sester 11.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1764/65.	36,013. 1. 11.	Korn 212. 8. 1. Hafer 125. 5. 1. Wein: Faß 24. Sester 7. Maß 9. 6.	23,508. 7. —.	Korn 93. 3. 6 Hafer 60. 10. 1 Wein: Faß 11. Sester 11.
" 1769/70.	35,557. 10. 6.	Korn 180. 2. 1. Hafer 107. 6. 1. Wein: Faß 13. Sester 9. Maß 8.	16,533. 2. 6.	Korn 9. 10. 5 Hafer 52. 4. 8 Wein: Faß 11. Sester 8. Maß 14.
" 1774/75.	9,044. 4. 4.	Korn 193. —. 1. Hafer 115. 8. 1. Wein: Faß 17. Sester 5. Maß 5. 7.	6,322. 9. 11.	Korn 92. 6. 3 Hafer 57. 7. 1 Wein: Faß 11. Sester 11.

Anmerkung. Wir holen auch die Jahrrechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die Angaben derselben von 1777 bis 1798 bei. Die Rechnungen finden sich in dieser Form erst von 1729 an.

1730 — 1740.

Absch. 1729/30.	13,306. 7. 5.	Korn 173. 4. —½. Hafer 85. 8. 1½. Wein: Faß 27. Sester 4.	17,171. 1. 1.	Korn 92. 5—½ Hafer 47. 7. 2¾ Wein: Faß 13. Sester 8.
" 1734/35.	4,914. 8. 8½.	Korn 183. 9. 2. Hafer 97. 5. —½. Wein: Faß 11. Sester 5. Maß 18.	10,532. 9. 11.	Korn 91. 4. 2½ Hafer 44. 1. 2½ Wein: Faß 11. Sester 8.
" 1739/40.	26,347. 4. 3.	Korn 180. 11. 2. Hafer 108. 11. 1. Wein: Faß 29. Sester 4. Maß 16.	14,610. 1. 5.	Korn 94. 4. — Hafer 45. 6. 2 Wein: Faß 11. Sester 9. Maß 28.

1779 — 1797.

Absch. 1779/80.	44,827. 11. 9.	Korn 195. 4. 1. Hafer 113. 11. 3. Wein: Faß 29. Sester 8.	21,366. 10. 10.	Korn 94. 7. — Hafer 56. 1. 2 Wein: Faß 11. Sester 11.
" 1784/85.	12,103. —. 6.	Korn 181. 7. 1. Hafer 101. 11. 1. Wein: Faß 15. Sester 5. Maß 20.	9,919. 2. —.	Korn 96. 5. 1 Hafer 52. 6. — Wein: Faß 12. Sester —. Maß 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1789/90.	59,265. 4. 7.	Korn 178. 4. —. Hafer 98. 9. 3. Wein: Faß 22. Sester 8. Maß 27.	41,663. 7. 10.	Korn 95. —. 2 Hafer 52. 5. 1 Wein: Faß 12. Sester —. Maß 8.
„ 1794/95.	47,186. 2. 10.	Korn 194. 9. 1. Hafer 110. 9. —. Wein: Faß 48. Sester 1. Maß 28.	33,028. 4. 6.	Korn 103. 8. 1 Hafer 53. 3. 1 Wein: Faß 12. Sester —. Maß 8.
„ 1796/97.	31,771. 1. 10.	Korn 205. 5. 2. Hafer 119. 11. 2. Wein: Faß 37. Sester 6. Maß 7.	22,508. 6. —.	Korn 104. —. 3 Hafer 53. 5. 3 Wein: Faß 12. Sester — Maß 8*).

1744.

Art. 376. Die Gesandten Berns erklären, daß nach den ältesten Titeln, der Theilung von 1303, der Donation von 1320, des Spruches von 1456 u. s. w. und nach vorhandenen Quernets, Indominures und Reconnaissancen die Generalität der Jurisdiction und Territorialgerechtigkeit des Bezirks von Niedens bis zur Mantoue der Herrschaft Mollondins, mithin die Souveränität und Zehntgerechtigkeit dem Stand Bern und dessen Amt Yverdon zugehöre. Da nun das Amt Grandson, ohne einige Titel dafür zu haben, blos durch Occupation dieselbe an sich gezogen habe, so dringen sie auf Untersuchung der Sache, und daß festgesetzt werden möchte, was wegen Mollondins nach Bern und wegen Yvonand zum Amt Grandson gehöre. Freiburgs Gesandtschaft behauptet, daß dieß schon seit zweihundert Jahren eine abgemachte Sache sei, da schon 1597 zu Niedens eine „Panersäule" (Banderolle) als unzweifelhaftes Zeichen der Jurisdiction des Amtes Grandson errichtet worden sei, wozu Bern bereits früher seine Zustimmung gegeben habe. Berns Gesandtschaft bestreitet, daß jener Panerstock eine Landmarche sein soll, sondern behauptet, daß derselbe in Folge einer Streitigkeit über den Weidgang zwischen Yvonand und Niedens und zwar allein vom Landvogt Gottrau ohne Zuziehung des Vogtes von Yverdon und des Herrschaftsherrn von Mollondins errichtet worden sei und keineswegs als eine Marche der Landesherrlichkeit und Zehntgerechtigkeit angesehen werden dürfe. Freiburgs Gesandtschaft ist nicht instruiert, sich in eine Untersuchung einzulassen, erklärt sich blos bereit, jenen zerfallenen Panerstock wieder herzustellen. § 3. ‖ **377.** Es werden zwischen Bern und Freiburg die vom Herrn von Vaumarcus sämmtlich erkauften Zehnten-, Zins- und Lehengerechtigkeiten hinter Yvonand und Fiez abgetheilt, wobei Freiburg den Wunsch äußert, daß Bern ihm die Bodenzinse, welche es noch hinter Cheyres besitze, auf Abschlag an seine Portion überlassen möchte. Es soll auch die Veranstaltung getroffen werden, daß das Schloß Yverdon sowohl

*) Mit diesem Jahre hören die Rechnungen auf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für die vorigen Räube, die es gänzlich zu seinen Handen bezogen, Rechnung stelle, und die Hälfte an Freiburg abgebe, sowie auch die Hälfte des Raubes und der Einnahme vom laufenden Jahre. § 19. || **378.** Der Herr von Champvent stellt das Ansuchen, man möchte ihm für die coupes de moisson und die courvées de charrue hinter Suscevaz, welche ihm 1719 von Bern übergeben worden, die Primordialtitel des Priorats St. Jean Baptiste, oder aber eine Weisung ertheilen, wie er sich zu verhalten habe, da die Gemeinde bei Anlaß der Renovation die Anerkennung dieser Schuldigkeit ihm verweigert habe, bis diese Titel vorgewiesen würden. Da sich diese Titel nicht vorfinden, der Landvogt von Grandson aber erklärt, daß Suscevaz bis vor der letzten Renovation diese Coupes de moisson abgeführt habe, so wird derselbe beauftragt, durch freundliche Vorstellungen die Gemeinde zu ihrer Gebühr zu vermögen. Sämmtliches wird ad referendum genommen, damit beide Stände in dieser Sache eine Verordnung treffen können. § 20. || **379.** Ausschüsse der Mestralies von Grandson vergleichen sich mit denen von Bullet und Ste. Croix, welche hinter Grandson Besitzungen haben, über ihre Coupages in den Joux noires; die Gemeinde Bullet will den Vergleich nicht annehmen. Die Ratification des Vergleichs wird den Obrigkeiten anheimgestellt, die Protestation von Bullet ihnen hinterbracht. § 24. || **380.** Das Ansuchen der Gemeinde Champagne und St. Maurice um einen Jahrmarkt wird in den Abschied genommen. § 46. Absch. 11.

1745.

Art. 381. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 5 und 6. || **382.** Um die landvögtlichen Weibel für die bisher genossenen Abergements der Getreidegarben und sechs Quarterons Hafer, welche zu Handen der Hoheiten zurückgezogen worden, zu entschädigen, wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß der Landvogt künftig jährlich in allem ausrichten solle: 3 coupes de messel und 14 muids und 3 coupes d'avoine, an Geld einem jeden jährlich 1 Thaler. § 7. || **383.** Von den beiden Schloßsecretarien wird für ihre außerordentlichen Bemühungen unter Ratificationsvorbehalt einem jeden eine Gratification von 100 Florins zuerkannt. § 8. || **384.** Den Gemeinden Champagne und St. Maurice wird ein Jahrmarkt gestattet und derselbe auf den 8. Juli angesetzt. § 10. || **385.** In Folge des baufälligen Zustandes des Pfarrhauses zu Yvonand wird der Landvogt beauftragt, sich für den Ankauf eines passenden Hauses in der Nähe der Kirche umzusehen und auch einen Plan nebst Kostenberechnung zu einem neuen Pfarrhause machen zu lassen und der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 10. || **386.** Der Landvogt wird beauftragt, den Miethzins für den Pfarrer zu Yvonand, der seit drei Jahren in des Herrn von Büren Haus logierte, diesem zu bezahlen. § 11. || **387.** In Folge des baufälligen Zustandes der Kirche zu Yvonand wird der Landvogt beauftragt, einen Plan nebst Kostenberechnung für eine neue Kirche machen zu lassen und der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 12. || **388.** Die Gemeinde Montagny hatte vom Pfarrer Cochet von Peterlingen das Wirthshausrecht um 358 Florins gekauft, um es erlöschen zu lassen. Auf die Anfrage des Landvogts, ob und wie er diesen Kauf laudieren solle, wird in Betracht, daß dieser Kauf um des gemeinen Besten willen gemacht worden sei, dieses Tavernenrecht obrigkeitlich aufgehoben, so daß das Lob von 50 Florins von selbst wegfällt. § 13. || **389.** Der Landvogt und der Commissarius Rodt berichten, daß der Castellan von Gorgier, Namens der Gräfinnen von Grammont, Freiherrinnen von Gorgier, behaupte, daß in Folge der zwischen Neuenburg und Grandson 1717 und 1722 gemachten Delimitationen dem Schloß Grandson kein Lehen und keine Jurisdiction hinter diesem Orte mehr zustehe. Den Hoheiten wird hinterbracht, daß der Commissarius dem Staatsrath von Neuenburg die Bewandtniß der Sache nach seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingezogenen Information vorstellen und bemüht sein solle, dieselbe ohne Procedur beizulegen. Dabei wird bemerkt, daß die Freiherrschaft Gorgier auch noch herwärts der Linie hinter Grandson auf ungefähr fünfzehn Jucharten das Lehen besitze, Neuenburg das Afterlehen auf einem Lehen von Vauxmarcus hinter Provence, worüber ein einläßlicherer Bericht einzugeben sei. § 14. || **390.** In Beziehung auf den Streit zwischen den Gemeinden Bullet und Ste. Croix einerseits und denen von Grandson andrerseits wegen des von ersteren beanspruchten Holzhaurechtes **dans les Joux noires** will es die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß bei dem voriges Jahr errichteten Vergleich bewenden lassen, jedoch so, daß derselbe in Ansehung der Weiden in dem Ueberreste der **Tempeterie**, worüber sich jene Gemeinden beschweren, zu ihren Gunsten möchte corrigiert werden. Die freiburgische Gesandtschaft will es einfach bei jenem Vergleiche bewenden lassen. § 15. || **391.** In Betreff der Vertheilung des Kaufs des Herrn von Vauxmarcus tragen die Gesandten von Freiburg darauf an, Bern möchte das Project von 1744 [s. Art. 377] annehmen; den Ueberschuß und die Entschädigung von 1666 würde das quästionierliche Lehen von St. Aubin neben dem von Cheyres so ziemlich aufwiegen. Freiburg ist dagegen erbötig, die Bodenzinse zu gleichem Preis, wie die von Vauxmarcus zu stehen kommen, anzunehmen und die Lehenschaften nach der vorzunehmenden Schatzung auf dem Fuß des fünfzehnten Pfennings; den kleinen Zehnten von Yvonand, der nur die Hälfte von der Summe einträgt, welche im Etat des Herrn von Vauxmarcus angegeben ist, will es Bern vergüten, sowie auch die zwei Mäß Weizen, welche der Herr von Vauxmarcus wegen des Hauses zu Champagne dem Schloß Yverdon abfordert. Die Gesandtschaft von Bern nimmt diesen Vorschlag **ad referendum**; jedoch sollen die Jurisdictionen hinter Yvonand auseinandergehalten werden und jedenfalls das **ultimum supplicium** und alle Oberherrlichkeit bei Grandson bleiben. § 43. || **392.** Die Gemeinde Suscevaz verweigert dem Herrn von Champvent die Recognition und läugnet die Schuldigkeit selbst [s. Art. 378]. Bern trägt darauf an, die Gemeinde berechtigen zu lassen, da die beiden Stände die Garantie für die Gerechtigkeiten schuldig seien; Freiburg unterscheidet zwischen der Recognition, für welche die Gemeinde vom Herrn von Champvent belangt wird, und der Schuldigkeit. In Beziehung auf erstere, und ob diese Leute dazu angehalten werden können, sind nach Freiburgs Ansicht die Stände keine Währschaft schuldig, hingegen wohl dafür, daß die quästionierlichen Gerechtigkeiten „an die Hand gestellt" und garantiert werden. In dieser letztern Beziehung willigt es in eine gerichtliche Action ein. § 47. Absch. 26.

1747.

Art. 393. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1745 bis 1746 und von Michaelis 1746 bis 1747. § 19 und 20. || **394.** Der ausgediente Landvogt Maillardoz legt seine Abrechnung vor, laut welcher er den beiden Ständen noch 9,668 Florins, 5 Schl. 10 Den. schuldig ist. § 21. || **395.** Der gewesene Amtmann, Rathsherr von Muralt, legt seine Rechnung über die noch ausstehenden Löber durch den Landvogt vor, laut welcher er den beiden Ständen noch 516 Florins 8 Schl. 3 Den. schuldig ist. § 22. || **396.** Die Gemeinde Fiez stellt das Ansuchen, auf ihrem „gemeinen Haus" eine Wirthschaft errichten zu dürfen. Freiburg hat bereits in das Begehren eingewilliget, die Gesandtschaft Berns nimmt es **ad referendum**. [Bern willigt 1748 ebenfalls ein.] § 23. || **397.** In das Begehren des Landvogts, man möchte ihm Weisungen geben zur Beilegung eines Marchenstreits zwischen der Herrschaft Mollondins und Niedens, wird nicht eingetreten, da die Gesandten ohne Instruction sind. § 24. || **398.** Als Besoldung der vier Schloßweibel insgesammt und als Entschädigung für die 1717 zu Handen der Stände gezogenen Abergements [s. Art. 382] wird ihre alte und fixe Pension von 35 Kopf Weizen und 12 Florins in Geld und als Entschädigung für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jene Einbuße 3 Kopf Mischelkorn und 7½ Mütt Hafer festgesetzt, jedoch auf Gutheißen der gn. Herren. § 26. || **399.** Da auf das Schreiben an Neuenburg wegen der den Ständen bestrittenen Lehen hinter Gorgier [s. Art. 389] keine Antwort eingekommen ist, wird einstweilen für das Rathsamste erachtet, dem Commissaire-Renovateur Rodt zu befehlen, mit der Renovationsarbeit der Enden fortzufahren, um zu erfahren, ob man von Seiten Gorgiers vielleicht acquiescieren wolle. § 27. || **400.** Es wird der Entwurf eines Schreibens an den Gubernator von Neuenburg wegen einer Territorialviolation in der Carthause La Lance den Hoheiten zur Gutheißung übersandt. § 28. || **401.** In Folge des Streites derer von Bullet und Ste. Croix mit denen von Grandson wegen des Holzhaurechtes in den Joux noires du baillage de Grandson [s. Art. 390] wird nach Anhörung beider Parteien für gut befunden, dieselben zu einem gütlichen Vergleich zusammenzuweisen unter Vorbehalt obrigkeitlicher Approbation; kommt kein Vergleich zu Stande, so soll dann später von den Ständen das Nöthige angeordnet werden. Inzwischen ist sowohl das Urtheil der wälschen Appellationskammer von Bern, als der 1744 errichtete Vergleich bei Seite gesetzt. § 29. || **402.** Da nach dem 1745 angenommenen Projecte der Theilung und des Tausches der vom Herrn von Vauxmarcus hinter Yvonand und Fiez erhandelten Effecten die Lehen von Cheyres und St. Aubin nicht hinreichend sind, die Freiburg schuldige Summe zu decken, auch nicht zur Tilgung der Schuld wegen des Tauschgeschäftes von Tscherliz von 1666, so wird ein anderes Project zur Deckung der Schuld in den Abschied genommen. Da seit fünf Jahren Bern die Einkünfte bezogen hat, so wird die an Freiburg zu vergütende Summe auf 5,746 Florins 1 Schl. 3 Den. angesetzt; vom laufenden Jahre werden die Einkünfte in natura bezogen. Der Herr von Vauxmarcus hat 279 Pfd. 3 Schl. wegen eines von ihm gemachten Rechnungsfehlers den Ständen zu vergüten. § 81. Absch. 46.

1749.

Art. 403. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1747 bis 1748 und von Michaelis 1748 bis 1749. § 27 und 28. || **404.** Abnahme der Rechnung über die Kosten des Baues der Kirche, des Pfarrhauses und der Scheune zu Yvonand. Einnahme 21,722 Fl. 6 Schl., Ausgabe 24,689 Fl. — Schl. 4⅙ Den. § 29. || **405.** Dem Abschiede wird die Relation des Amtsstatthalters über die ihm aufgetragene Besichtigung der Marchen beigefügt. § 30. || **406.** Es wird in den Abschied genommen, daß eine Zehntmarch zwischen Yvonand und Cuarny, bestehend in einer dermalen in Abgang gekommenen Eiche, durch einen Stein ersetzt werden soll. § 31. || **407.** Jacques Biguand, unehelicher Sohn von François Biguand, zu Stäfis lebenslänglich angenommenen Burgers, und der Jeanne Paris von Concise, welche ihn zur reformierten Religion erzogen hat, kommt mit dem Ansuchen um Naturalisation und Legitimation ein. Sein Ansuchen wird den Obrigkeiten hinterbracht; der Naturalisation bedarf er aber als geborener Unterthan beider Stände nicht. § 32. || **408.** Die freiburgische Gesandtschaft bringt das Gesuch der Stadt Grandson um Erweiterung ihres Hafens, welchem von Freiburg bereits entsprochen worden sei, vor und empfiehlt es durch die Vortheile, welche Grandson selbst und die beiden Stände, namentlich Freiburg, wegen der Zufuhr des Salzes, dadurch erhalten würden; überdieß sei dieselbe bereits 1583 concediert und 1596 und 1669 durch Freiburg als Alternativobrigkeit anbefohlen worden. Bern aber ist nicht geneigt zu entsprechen, weil für Grandson kein großer Nutzen in Aussicht stehe, hingegen wegen der Contrebande viel Uebelstände; zudem sei die Bern vorgelegte Concession eine einseitige. Dagegen legt Freiburgs Gesandtschaft Protestation ein. § 33. || **409.** Die Herren Bourgeois von Grandson weigern sich von ihrer Acquisition von Valleyres die Capacität zu bezahlen, sich darauf stützend, daß sie als Edelleute dieselbe zu bezahlen nicht schuldig seien. Sie bringen zur Begründung einen Act von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1595 und weisen nach, daß sie von den Ständen und von den Amtleuten das Prädicat „Edel" erhalten hätten, während hingegen die Gesandten nachweisen, daß in dem Receß von 1717 erkannt worden sei, daß die Renovatoren in dem Cantonnementsacte den Titel „Edel" geben können, jedoch ohne daß derselbe „weiter influieren könne". Die Gesandtschaft Berns ist der Ansicht, daß für einmal das Lob abgenommen werden, die Capacität aber in suspenso bleiben könnte. § 34. || **410.** In Betreff der dem Schlosse Grandson streitig gemachten Lehenschaft hinter Gorgier wird den Obercommissarien aufgetragen, mit dem Generalcommissär Meuron eine Zusammenkunft zu veranstalten. Dieser lehnt die Einladung ab und antwortet, daß nächster Tagen Andrié Besitz von der Herrschaft Gorgier nehmen werde. Dieß wird in den Abschied genommen. § 61. || **411.** Die Gesandten beider Stände sind instruiert, ein Theilungs- und Tauschproject wegen der Acquisition des Herrn von Vaurmarcus und der verschiedenen vermischten, je einem Stand hinter dem andern zugehörigen Lehen zu entwerfen und dasselbe unter dem Namen und dem Siegel beider Stände ausfertigen zu lassen. Der Ertrag der sämmtlichen vom Herrn von Vaurmarcus erhandelten und zu vertheilenden Effecten von 1747 und 1748 wird ermittelt, nach welchem Resultate die Hälfte davon, 2,606 Florins 8 Schl. 9 Den. Freiburg zu vergüten sind, so daß Bern für die seit 1741, dem Datum der Acquisition, bis dermalen allein gehabte Nutzung dieser Effecten Freiburg 8,352 Fl. 10 Schl. zu vergüten hat. — Der Herr von Vaurmarcus hatte auf die Nachforderung von 279 Pfd. 3 Schl. wegen eines von ihm begangenen Rechnungsfehlers geantwortet, er wolle die Bodenzinse zurücknehmen und das dafür bezahlte Geld zurückgeben. Die Gesandten sind damit nicht einverstanden und nehmen es ad referendum. § 65. Absch. 70.

1751.

Art. 412. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1749 bis 1750. § 24. || **413.** Da die Ausgaben für die Bezahlung des Secretärs, des Receveurs und der Schloßweibel von Jahr zu Jahr steigen, so wird ad referendum in den Abschied genommen, ob die gn. Herren und Obern nicht für angemessen halten, ein Reglement festzusetzen. § 25. || **414.** Freiburg will die für das vierte in das Archiv zu Murten zu legende Doppel der Amtsrechnung angesetzten 25 Fl. dießmal nachbezahlen, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft. Bern will zwar den Amtleuten für dieses vierte Doppel etwas admittieren, nimmt aber die Erklärung Freiburgs ad referendum. § 26. || **415.** Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1750 bis 1751. § 27 a. || **416.** Die Commissarien entwerfen aus Auftrag der Gesandten ein Formular, nach welchem künftig die Amtsrechnungen gestellt werden sollen. Dasselbe wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. § 27 b. || **417.** Der Gouverneur und die Burgerschaft zu Grandson suchen in ihrem und der fünf Meistralies Namen um die Erlaubniß an, das baufällige Portal zu unterst in der Stadt zunächst bei der Abbaye und den greniers des Cordeliers abbrechen zu dürfen, ohne daß sie schuldig seien, es gerade dermalen wieder aufzubauen. Dem Ansuchen wird entsprochen, doch unter anderm unter der Bedingung, daß es auf der Stände Verlangen in der Stadt Kosten wieder aufgebaut werden müsse. § 28. || **418.** Die Gemeinde Bonvillars wünscht für das Holz und den Kalk, welche sie zu der Scheune und dem „Truel" geliefert, bezahlt zu werden. In Berücksichtigung des Abschieds von 1729, nach welchem die Stände das nöthige Holz zu den obrigkeitlichen Gebäuden in den quästionierlichen Waldungen sich vorbehalten haben, wird die Gemeinde mit ihrem Begehren abgewiesen, aber der Kalk ihr bezahlt. § 29. || **419.** In Beziehung auf die streitigen Lehenschaften des Schlosses Grandson zu Gorgier wird den beiden Commissarien aufgetragen, die mit dem Generalcommissarius Meuron für angemessen erachtete Entrevue zu beschleunigen. § 30. || **420.** Der Amtsstatthalter zu Grandson

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

son hatte Neuenburg ein von demselben verlangtes Rogatorium abgeschlagen. Der Gubernator und der fürstliche Rath von Neuenburg geben Gegenvorstellungen ein. Die Gesandten antworten, daß darin nach bisheriger gegenseitiger Uebung verfahren worden sei, wünschen übrigens, daß darüber ein Vertrag geschlossen werden möchte. Das Schreiben wird ad referendum genommen. § 31. || **421.** In Beziehung auf den von den Herren Bourgeois angesprochenen Adel [s. Art. 409] und deren Weigerung, von ihrer Acquisition zu Valleyres die Capacität zu bezahlen, erklärt die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihnen einmal das Lob abgenommen werden, die Capacität bis nach Untersuchung ihrer Titel in suspenso bleiben soll. Das Lob ist bereits bezahlt. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Angehörte in den Abschied. § 32. || **422.** Das Ansuchen des Albrecht Anton Dittliger, des großen Raths der Stadt Bern, um Ueberlassung eines Stücklein Landes zu Concise zu Erbauung eines Kellers und „Trüels" läßt man fallen. § 33. Absch. 91.

1753.

Art. 423. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1751 bis 1752 und von Michaelis 1752 bis 1753. — Daß die bisherige Einrichtung der Rechnung beibehalten werden soll, wird ad referendum genommen. § 18. || **424.** Die Gemeinde Onnens kommt nochmals mit dem Begehren ein, daß ihr das zum Bau der Pfrundscheune und des „Truels" gelieferte Holz bezahlt werden möchte. Da berichtet wird, daß bei der Holztheilung von 1717 und 1718 kein anderes Reservat, als die Erkanntniß des Lehens gemacht worden sei, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber den Ständen zu berichten. § 19. || **425.** Der Landvogt berichtet, daß er die Erfahrung mache, daß an dem Papageienschießen nur die Wohlhabenden Theil nehmen, die Andern aber nicht, weil demjenigen, welcher den Vogel herunterschießt, als Preis Lobfreiheit ertheilt werde, welche „königliche Freiheit" für die Armen von keiner Bedeutung sei. Um auch die Letztern herbeizuziehen, habe er beim letzten Schießen zu Grandson statt der Lobfreiheit eine Geldgabe von 40 Pfd. oder 3 Sack Weizen ausgesetzt. Die Gesandten genehmigen es und tragen dem Landvogt auf, bis zur künftigen Rechnungsconferenz demjenigen, welcher den Vogel herunterschieße, wenn derselbe die Lobfreiheit nicht brauchen könne, 100 Florins zu bezahlen. Bei nächster ordentlicher Conferenz soll untersucht werden, ob nicht das in Berns wälschen Landen eingeführte Reglement für das Papageienschießen auch hier eingeführt werden könnte. § 20. || **426.** James „Kienloks" beschwert sich, daß man von dem Hause, das er zu Giez gekauft, die Usages fordere, da doch dasselbe als früheres Pfarrhaus von dieser Abgabe frei sei. Es wird von den Gesandten eingesehen, daß dieß ein Irrthum sei, und der Landvogt beauftragt, in den Rentiers des Schlosses und in den Urbarien zu Murten einzutragen, daß dieses Haus die Freiheit der Usages genieße, und daß die daranstoßenden Reben zehntfrei seien. § 21. || **427.** Die Streitigkeit wegen des Zehntens von 5½ Jucharten derrière les chênes beim umgefallenen Panerstock im Bezirke von Niedens zwischen dem Zehntbesitzer des Schlosses Lausanne (zu ⅔) und dem Herrn von Mollondins (zu ⅓) einerseits und dem Schloß Grandson, als Besitzer des Niedenszehntens in der Mestralie von Yvonand andrerseits kommt zur Verhandlung. Die bernerische Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, daß vorerst die schon lange schwebende Marchstreitigkeit zwischen Yverdon und Grandson möchte in's Reine gebracht werden, da die Zehntstreitigkeit mit jener verknüpft sei. Sie bezieht sich dabei auf ihre Erklärungen im Abschiede von 1744 [s. Art. 376]. Freiburg ist bereit, in Beziehung auf die Zehntstreitigkeit den Klagen abzuhelfen; den Streit wegen der Landesherrlichkeit aber hält es für beigelegt, bezieht sich ebenfalls auf den Abschied von 1744 und insistiert darauf, daß das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schloß Grandson in seinem wohlbegründeten Besitze bleibe. Diese Erklärungen werden ad referendum genommen. § 22. || **428.** Die von den Herren Bourgeois vorgelegten Titel ihres Adels halber werden nicht von der Art erfunden, daß die Bourgeois von der Capacität befreit werden sollen. Der Landvogt wird beauftragt, ihnen dieselbe sofort abzufordern. § 23. || **429.** In Beziehung auf den Secrétaire baillival (Landschreiber) antwortet die bernerische Gesandtschaft auf die Frage, ob nicht anstatt der von Zeit zu Zeit ihm wegen seiner Vacationen anzuordnenden Gratificationen ihm ein fixes Salarium zu bestimmen wäre, daß dieser Secretär, der bisher blos vom Landvogt angestellt und salariert worden sei, von der Alternativobrigkeit bestellt, beeidigt und salariert werden sollte; in Betreff des Receveurs will sie es beim Alten belassen, d. h. derselbe soll ferner vom Amtmann bestellt und salariert werden. Freiburg abstrahiert von diesem Antrag. Die Sache wird ad referendum genommen. § 24. || **430.** Freiburg wünscht, daß Bern dem Ansuchen der Stadt Grandson für Erweiterung ihres Hafens auch wegen der Bequemlichkeit für die freiburgische Salzzufuhr entsprechen möchte. Die bernerische Gesandtschaft ist nicht dafür instruiert und glaubt, daß ihr Stand nicht eintreten werde. § 25. || **431.** Die beiderseitigen Commissarien berichten über die Verhandlungen bei der Entrevue mit dem Generalcommissarius Meuron von Neuenburg und behaupten ihm dargethan zu haben, daß das Lehen von Gorgier in dem Cantonnement und der Delimitation von 1719 und 1722 nicht gemeint und nicht an Neuenburg abgetreten worden sei; sie hätten dem Generalcommissarius zur Beilegung des Streites folgenden Vorschlag gemacht: Der Herrschaft Gorgier soll dieses Lehen überlassen werden, hingegen dem Schlosse Grandson das kleine membre de fief, so dem Schlosse Gorgier hinter Provence gehört, geschätzt zu 243 Fl., und noch das arrière fief, welches Neuenburg gehört, über ein dem Herrn von Vauxmarcus zuständiges membre de fief hinter Provence und Concise im Werthe von 129 Fl. 10 Schl. mit der Bedingung, daß das dem Schloß Grandson gehörige arrière fief auf des Herrn von Vauxmarcus Zehnten hinter Vauxmarcus und Vernea demselben unberührt verbleiben. — Dieser Bericht wird ad referendum genommen, die Antwort Neuenburgs soll abgewartet werden. § 26. || **432.** S. Orbe mit Tscherliz Art. 260. Absch. 127.

1755.

Art. 433. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1753 bis 1754 und von Michaelis 1754 bis 1755. § 14 a. || **434.** Dem Amtsstatthalter von Dießbach wird als letzter Termin zur Ablegung seiner Finalrechnung die nächste Rechnungsconferenz angesetzt. Auf ebenderselben hat auch Landvogt von Montenach über das, was er seit Schließung seiner letzten Rechnung zu Handen der beiden Stände bezogen hat, Rechnung abzulegen. § 14 b. || **435.** Dem Amtmann wird der Befehl gegeben, den Gemeinden Bonvillars und Onnens das zur Pfrundscheune und zum Trüel gelieferte Holz zu bezahlen. § 15. || **436.** Reparationen am Schlosse werden bewilligt. § 16. || **437.** Für das Papageienschießen wird ein Reglement entworfen und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 17. || **438.** Um die Ansätze für die Extravacationen des Secretärs und des Receveurs nicht ferner anwachsen zu lassen, wird Folgendes ad referendum in den Abschied genommen. Für den Receveur, der blos des Amtmanns Domestique ist, wird nichts mehr admittiert. Dem Schloßschreiber wird für alle und jede Vacationen, Expeditionen und Scripturen, die er für die Stände macht, ein Fixum von 100 Fl. angesetzt. § 18. || **439.** Um die Streitigkeit zwischen Mollondins und Niedens wegen des Zehntens von 5½ Jucharten derrière les chênes beizulegen [s. Art. 427], wird ad referendum genommen, daß der Zehnten zwischen beiden ansprechenden Theilen vertheilt werden könnte. Bei diesem Anlaß dringt Bern darauf, daß auch die zwischen Grandson und Yverdon schwebende Marchstreitigkeit erledigt werden möchte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg sieht dieselbe als bereits erledigt an und weigert sich in eine Behandlung derselben sich einzulassen. § 19. || **440.** Freiburg ist nicht geneigt, den von Landvogt Ernst angetragenen Zehnten zu Champagne, zu 9000 Pfund angeschlagen, zu kaufen. Es wird nun folgendes Arrangement zwischen den Aemtern Yverdon und Grandson in den Abschied genommen: 1) Das Schloß Yverdon tritt dem Schlosse Grandson die Hälfte des ihm verbliebenen Sechstels des Partionierzehntens zu Fiez ab, welchen Bern um 6,250 Fl. erkauft hat; die andere Hälfte tritt Freiburg, welches dieselbe gezogen hatte, ebenfalls dem Schloß Grandson ab, welches die andern fünf Sechstel bereits besitzt. 2) Das Schloß Grandson übergiebt dem Schloß Yverdon den von Bern vom Zehnten von St. Martin schuldigen Bodenzins von 1 Mütt 2 Mäß Messel und 1 Mütt 2 Mäß Hafer Yfertenmaß, und 10 Fl. an Geld, zusammen ein Capital von 3,390 Fl., wovon die Hälfte Freiburg zu vergüten ist. 3) Das Schloß Grandson übergiebt dem Schloß Yverdon sein droit de rédime auf einigen Parzellen des Weinzehntens des chevaliers im Werthe von 320 Fl., wovon die Hälfte Freiburg zu vergüten ist. 4) Freiburg tritt an das Schloß Yverdon einige Parzellen des Getreide- und Weinzehntens des chevaliers im Werthe von 2,186 Fl. ab, wovon Freiburg die Hälfte zu vergüten ist. Freiburg giebt dann zu, daß Bern zu Handen des Schlosses Yverdon die übrigen Parzellen des Getreide- und Weinzehntens des chevaliers acquirieren könne gegen Abrichtung des Lobs. 5) Bern tritt Freiburg einen Bodenzins von 1 Mütt Weizen und einem chapon monachal ab, zusammen ein Capital von 3,900 Fl. Da Bern mehr übergiebt als empfängt, so bleibt ihm Freiburg noch 952 Fl. schuldig. § 45. Absch. 151.

1756.

Art. 441. Die Gesandten entwerfen instructionsgemäß ein Project eines Tauschinstruments behufs eines Arrangements zwischen den Aemtern Yverdon und Grandson und nehmen es zur Ratification in den Abschied. § 6. Absch. 156.

1757.

Art. 442. Abnahme der Abrechnung des Landvogts Anton von Montenach von Johanni 1755 bis Michaelis 1755 und der Amtsrechnungen von Michaelis 1755 bis 1756 und Michaelis 1756 bis 1757. § 21 a. || **443.** Es stellt sich heraus, daß der Amtsstatthalter von Dießbach Namens der Erbschaft von Mülinen keine Abrechnung mehr zu geben hat. § 21 b. || **444.** Dem Amtmann wird überlassen, neue Lagerfässer in seinen Kosten anzuschaffen und sich seiner Zeit mit seinem Nachfolger wegen Uebernahme derselben abzufinden. § 22. || **445.** Der Amtmann macht den Vorschlag, drei Stücklein Matten sammt einer „Rebe à tiers vin" zum Schloßdominium zu erhandeln und eine dem Schlosse zuständige Matte von sechs Jucharten unter dem Dorf Montagny gegen eine näher gelegene zu vertauschen. Die bernerischen Gesandten rathen ihren gn. Herren und Obern an, sich darüber mit Freiburg zu vergleichen. § 23. || **446.** Ueber die zwischen dem Schloß Grandson und Neuenburg waltende Lehendifficultät hinter Gorgier berichten die Obercommissarien, daß von Neuenburg noch keine Antwort seit 1753 eingegangen sei. In Folge dessen wird gut befunden, in einem sofort zu erlassenden Schreiben bei Neuenburg auf Beendigung dieses Handels zu dringen. § 24. || **447.** Die Stadt Grandson und die Mestralies des Amtes Grandson behaupten, daß die Gemeinden der Herrschaft Montagny schuldig seien, die Fuhren für die Reparationen des Schlosses Grandson allein zu leisten, während die letztern dieß läugnen. Da der Fuhrungen zwei Arten sind, die einen „Ordinäri-Fuhrungen", welche nach den Urbarien den Jurisdictions- und Lehenherren alljährlich geleistet werden müssen, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andern „Extraordinäri-Fuhrungen", welche die Unterthanen ihrem Landesherrn zum Bau und zur Erhaltung der Schlösser zu leisten haben, so finden die Gesandten für gut, daß zu den letztern Stadt und sämmtliche Gemeinden des Amtes Grandson, sowie auch die Gemeinden der Herrschaft Montagny verpflichtet seien. Der Gemeinde Onnens, welche eine Exemtion vorweist, wird bedeutet, daß dieselbe eine Exemtion von den herrschaftlichen oder Ordinäri-Fuhrungen, nicht aber von den außerordentlichen sei. § 25. || **448.** Es wird ein Zehntreglement für das Amt Grandson entworfen und ad ratificandum genommen, da nach dem Berichte des Landvogts bei Hinleihung der Zehnten sich allerlei Mißbräuche eingeschlichen haben. § 26. || **449.** „Aus günstigen Betrachtungen" wird gegenüber der Familie Bourgeois die Forderung der Capacität von ihrer 1746 gemachten Acquisition des Edellehens zu Valleyres für dießmal dahin gestellt. In Bezug auf die von ihr prätendierte Qualification als Edelleute sind ihre Ansprüche noch durch andere Titel und Documente zu begründen, da die bisher producierten nicht für hinreichend erachtet werden. § 27. || **450.** Freiburgs Gesandtschaft ersucht die bernerische, bei ihren Principalen die Einwilligung zur Verbesserung des Hafens von Grandson zu erwirken. Die bernerische Gesandtschaft ist in dieser Sache ohne Instruction. § 28. Absch. 178.

1759.

Art. 451. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1757 bis 1758 und von Michaelis 1758 bis 1759. Zugleich legt der Landvogt auch die Rechnung über die im Schlosse Grandson und in den Pfrundhäusern zu Provence, Grandson, Montagny und Concise gemachten Reparationen ab. § 9 a. || **452.** Auf den Bericht des Amtmanns, daß in Ansehung der passation à clos im Amte Irregularitäten vorgehen, wird einmüthig befunden, daß durch das Reglement von 1717 hinreichend Vorsorge getroffen sei, wenn demselben sorgfältig nachgelebt werde. Die actes de passation à clos sind dem Amtmann innerhalb Jahresfrist zur Besiegelung vorzulegen. Den Obrigkeiten wird angerathen, an dem Reglement von 1717 die Aenderung zu machen, daß den Gemeinden überlassen sei, den Passationspfenning anstatt in Grund und Boden in Geld abzunehmen, damit um so weniger Grund und Boden in todte Hand falle. § 9 b. || **453.** Der Amtmann schlägt vor, in dem Joux de Provence auf eine zu bestimmende Zeit kein Bauholz zu den obrigkeitlichen Gebäuden mehr zu fällen, sondern es aus den Waldungen der Gemeinden und Particularen zu nehmen und das überhand nehmende Buchenholz zu verkaufen; ferner, daß von dem 300 Jucharten haltenden Seithewald der dritte Theil in den Bann gelegt werde. Der Amtmann wird beauftragt, einen detaillierten Bericht darüber der Alternativobrigkeit einzusenden, sowie auch wie die Oekonomie der Particularwaldungen besser eingerichtet werden könnte. § 10. || **454.** Der von dem Rath zu Yverdon gemachte Vorschlag zur Construction eines neuen Stückes Straße zwischen Grandson und Yverdon wird in den Abschied genommen, da die Gesandten ohne Instructionen sind. § 11. || **455.** Dem Amtmann wird der Auftrag ertheilt, den zwischen den Gemeinden Bullet und Ste. Croix einerseits und zwischen den Mestralies des Amtes Grandson andrerseits bestehenden Holzhaustreit auf billigen Fuß beizulegen und über den Erfolg seiner Bemühungen die Alternativobrigkeit zu benachrichtigen. § 12. || **456.** Es wird die Frage behandelt, wie die Fuhrungen zur Erhaltung und Reparation des Schlosses Grandson zwischen der Stadt, den Mestralies des Amtes, der Herrschaft Montagny und denen von Onnens zu vertheilen seien. Da die Ausgeschossenen dieser Gemeinden in ihren Ansichten völlig auseinandergehen, wird der Landvogt beauftragt, von jeder Partei einen Ausgeschossenen anzuhören, die Gründe derselben in ein Memorial niederzulegen und ein Project für eine Repartition beizufügen und der Alternativobrigkeit einzusenden, alles jedoch mit der vorausgesetzten Erläuterung, daß bei nöthigen Reparationen des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlosses und nöthigen Fuhrungen die Stadt und die Gemeinden von Grandson und die Gemeinden der Herrschaft Montagny mit den Fuhrungen den Anfang machen sollen. Wenn dieselben von diesen sämmtlichen Gemeinden in einer Reihenfolge absolviert werden können, so sollen die von Onnens einzutreten nicht angehalten sein; können dieselben aber von diesen Gemeinden nicht in einer absolviert werden, so soll die Gemeinde Onnens auch eintreten und nach billiger Proportion führen. Unter einer Fuhrung ist nach Landesbrauch eine ganze Journée zu verstehen. § 13. || **457.** Der Amtmann wird beauftragt, ein abandonniertes Stück Land von zehn Jucharten oberhalb St. Maurice, das schon in die letzte Renovation nicht eingetragen worden ist, als ein beiden Ständen zugehöriges Gut in das Urbar unter die Domainen einzutragen. § 14. || **458.** Tribolet, Besitzer der Carthause, beklagt sich, daß die Erben des Heimlichers Ammann von Freiburg ihm, als Besitzer der Carthause, den Mütt Weizen von dem Zehnten von Concise, welchen die Stände 1539 dem frühern Besitzer der Carthause verkauft haben, nicht entrichten wollen. Die Gegenpartei behauptet, daß die Quernets von dieser Beschwerde schweigen, und daß sie keine andern Reconnaissances enthalten, daß dieser Mütt Weizen von dem Zehnten zu Concise gegeben werden müsse. Die bernerische Gesandtschaft ist der Ansicht, daß ihre gn. Herren und Obern die Währschaft, welche sie beim Verkauf von 1539 übernommen, leisten werden; Freiburg hingegen weist Tribolet an, Beweise zu bringen, daß dieser Mütt Weizen vom Zehnten zu Concise herrühre. § 15. || **459.** Freiburg wiederholt sein Ansuchen an Bern, es möchte die Verbesserung des Hafens von Grandson zulassen, und macht sich anheischig, die Kosten dafür allein zu übernehmen, alles blos in der Absicht, daß seine das Salz daselbst abholenden Schiffe weniger Gefahr ausgesetzt seien. Bern willigt nicht ein, da trotz den vielen Kosten der Zweck doch nicht erreicht würde, weil der Hafen den Stürmen zu sehr ausgesetzt sei und Yverdon dadurch sehr benachtheiligt würde. § 16. Absch. 197.

1761.

Art. 460. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1759 bis 1760 und von Michaelis 1760 bis 1761. § 17 a. || **461.** Auf den Bericht des Landvogts, daß seine Bemühungen, den zwischen den Gemeinden Bullet und Ste. Croix und den Mestralies des Amtes Grandson obwaltenden Streit wegen des Holzhaus und Weidgangs beizulegen, erfolglos geblieben seien, wird beschlossen, zwei Commissarien zu ernennen, welche nach genommenem Augenschein, Prüfung der Titel und Anhörung der Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen trachten sollen. Von Bern wird der Amtmann von Yverdon zu dem einen ernannt. § 17 b. || **462.** Da vor Erörterung der waltenden Streitigkeiten in Betreff der bessern Oekonomie der Waldungen des Amtes kein Reglement entworfen werden kann, so wird der Amtmann beauftragt, unterdessen ein wachsames Auge auf alle Mißbräuche zu haben. § 18. || **463.** In Betreff des Passationspfennings wird den Ständen angerathen zu verfügen, daß künftig einem jeden, welcher einschlagen will, freigestellt sein soll, den Passationspfenning in Grund und Boden oder in Geld, entweder baar oder durch Verschreibung den Gemeinden abzuführen, und daß diese gehalten sein sollen, solches anzunehmen. Diese Capitalien sind wohl anzulegen und zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden. — Dem Reglement von 1717 wird noch beigefügt, daß alle in Folge der passation à clos entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz vom Amtmann zu entscheiden seien, unter Vorbehalt des Recurses an die Alternativobrigkeit. § 19. || **464.** Zur Regulierung der Fuhrungen für den Bau und die Reparationen des Schlosses Grandson wird Folgendes verfügt: Sowohl hinter der Stadt Grandson als hinter den fünf Mestralies und der Herrschaft Montagny sollen die Fuhrungen nach den attelages und der Zahl der Zugthiere, welche die Particularen jeden Ortes haben, berechnet werden, oder wo die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Particularen keine attelages haben, dennoch aber Ackerland, nach der Zahl der Jucharten Ackerland und nach der fast durchgehends in wälschen Landen angenommenen Regel, daß zwölf Jucharten »par pie« einen Pflug ausmachen. Wenn nun die Stadt Grandson, die sämmtlichen Mestralies und die Herrschaft Montagny nach dieser Berechnung jede ihren betreffenden Theil der Fuhrungen geleistet haben und zu ebendemselben Baue noch mehr Fuhrungen nöthig sind, so hat dann auch die Gemeinde Onnens ihren Theil der Fuhrungen zu leisten. § 20. || **465.** Um in Beziehung auf den Streit zwischen dem Schloß Grandson und dem Baron von Vaumarcus um einen Zehnten hinter Provence in's Klare zu kommen, wird der Amtmann beauftragt, die Kundschaften darüber zu verhören und die Aussagen der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 21. || **466.** Freiburg wiederholt sein Begehren um Verbesserung des Hafens von Grandson. Die bernerische Gesandtschaft äußert dagegen dieselben Bedenken, wie 1759. In Folge dessen erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß ihr Stand nur einen Ort herzustellen wünsche, welcher eine, auf's Höchste zwei Salzbarken sicher bergen könne, und daß es Bern einen Plan dafür einsenden werde. § 22. || **467.** Den Zehntbestehern wird der Mütt à us de dîme, um welchen der Zehnten durch den Hagel, welcher den Bezirk von Mauborget getroffen, verkürzt worden ist, nachgelassen. § 23. Absch. 215.

1763.

Art. 468. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1761 bis 1762 und von Michaelis 1762 bis 1763. § 15 a. || **469.** Obgleich der Landvogt berichtet, daß das Reglement der Zehntvisitation von 1757 nicht den gehofften Nutzen habe und viele Kosten verursache, wird doch gut befunden, dasselbe aufrecht zu erhalten, aber in Betreff der Kosten und Visitationen ein Reglement zu errichten. § 15 b. || **470.** Hinsichtlich der passation à clos wird in Abänderung des Reglements von 1717 verordnet, daß die Bezahlung für dieselbe nimmermehr mit Grund und Boden, sondern mit Geld oder mit annehmbaren Verschreibungen und Sicherheiten stattfinden solle, daß zugleich auch „für daherige Gebühr zum Höchsten der sechste Theil von dem Werth oder der Schatzung des einzuschlagenden Herds erlegt" werden und jede Gemeinde gehalten sein soll, den Passationspfenning auf diesem Fuß anzunehmen. Zugleich wollen die Gesandten ihren Obrigkeiten auch zu Sinn legen, ob nicht auch für Tscherliz und Murten in dieser Hinsicht etwas Aehnliches festgesetzt werden sollte. § 16. || **471.** Die Gesandten bringen zwischen den Abergataires der Mühlen und der übrigen Räderwerke von Fiez und den Gemeindeangehörigen von Fontaines in einer Streitigkeit wegen der Wässerung einen Compromiß zu Stande. § 17. || **472.** Die Gemeinde Giez verlangt gegenüber den Gemeinden Fiez und Novalles die Vertheilung der Gemeinweidigkeit in dem Walde les rapes. Zur Schlichtung des Streites zwischen diesen Gemeinden wird folgendes Expediens ad referendum genommen: Der Gemeinde Giez wird gestattet, unter Aufsicht des Amtmanns höchstens einen Drittel von ihrer dermaligen Portion Holz in diesem Walde auf zwanzig Jahre einzuschlagen und sodann die folgenden Theile der Reihe nach; in diesen Einschlägen ist dann aller Weidgang verboten; durch dieselben hat die Gemeinde auf ihre Kosten einen Weg zu machen und um dieselbe eine wohl zu unterhaltende Einfristung. § 18. || **473.** Um die Streitigkeit zwischen dem Schloß Grandson wegen des Zehntens von Provence und dem Freiherrn von Vaumarcus wegen des Zehntens zu Mutruz zu beendigen, wird der Vorschlag des Amtmanns beliebt, von der Mitte des dem Pierre Bolliet zugehörigen Hauses bis auf den sogenannten verbotenen Weg eine Linie zu ziehen, so daß dann, was „bisenwärts" liegt, zu dem Zehnten von Mutruz und der Herrschaft Vaumarcus, was „windshalb" liegt, zu dem Zehnten von Provence und dem Schloß Grandson gehören soll. § 19. || **474.** Freiburg wiederholt sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen wegen Instandstellung eines Platzes für eine Salzbarke im Hafen von Grandson. Berns Gesandtschaft antwortet wie früher. § 20. || **475.** Zur bessern Behandlung der obrigkeitlichen und der Particularwaldungen wird der Entwurf eines Reglements dem Abschiede beigelegt. § 21. Absch. 234.

1765.

Art. 476. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1763 bis 1764 und von Michaelis 1764 bis 1765. § 15 a. || **477.** Baron von Brackel, Herrschaftsherr von Chamblon, bittet um Erläuterung der von beiden Ständen dieser Herrschaft ertheilten Concession du droit de pêche du ruisseau appelé le Bey dès le marais de Villars jusqu'à la planche, qui est au chemin, qui va de Montagny à Chamblon, qu'il peut mettre à bamp sous l'amende de dix florins payables par les contrevenants, en faveur de qui de droit sous la réserve du Seigneur Baillif de Graudson et moyennant la cense annuelle de trois sols; zugleich auch um Erörterung des deßhalb zwischen ihm und dem Amtmann zu Grandson entstandenen Streites, sowohl wegen des von demselben angesprochenen Bezugs dieser Bußen, als wegen der dem Herrn von Treytorrens ertheilten Bewilligung, daselbst zu fischen. Nach Untersuchung der Sache wird folgende Erläuterung gegeben: 1) Nach jener Concession hat der Herrschaftsherr von Chamblon das Fischenzrecht in dem Bach appelé le Bey etc., sowie auch in allen innerhalb dieser Grenzen daher geleiteten oder in Zukunft zu machenden Abschnitten und Canälen; dafür hat er aber jährlich jenen Bodenzins von 3 Sols dem Schlosse Grandson zu entrichten. 2) In diesem Bezirke soll es niemanden gestattet sein, ohne Erlaubniß des Herrschaftsherrn zu fischen bei Strafe von 10 Florins von jeder Person. 3) Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf die Amtleute von Grandson; diese können entweder selbst dort fischen, oder zu ihrem Gebrauche fischen lassen, insofern jemand von ihren Hausgenossen dabei ist; andern Personen dürfen sie aber nicht die Erlaubniß zum Fischen geben. 4) Der Herrschaftsherr von Chamblon hat das Recht, alle in jenem Bezirke vorfallenden Frevel vor seinem Gerichte zu betreiben und die Bußen zu beziehen. 5) Von allen diesen Bußen ist ein Drittel den Amtleuten zu Handen der Stände zuzustellen. Durch diese Erläuterung sollen alle wegen dieser Sache entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Amtmann und dem Herrn von Chamblon abgethan, die Kosten wettgeschlagen sein. Die gegen den Herrn von Treytorrens angehobene Procedur wegen der geforderten Buße soll aufgehoben sein; jedoch hat derselbe die Kosten der ersten Gerichtssitzung von Chamblon zu bezahlen, die Kosten der übrigen Sitzungen hingegen sollen „compensiert werden". § 16. || **478.** Jean François Panchaud will die hinter dem Schlosse liegenden Drittelreben, 14 Mannwerk haltend und vigne du Seigneur genannt, mit einer Mauer umziehen, wodurch wenigstens ein Mannwerk Rebland gewonnen werden könnte. Auf dessen Ansuchen um eine Beisteuer wird ihm unter Ratificationsvorbehalt auf fünfzehn Jahre die Drittelfrucht von diesem zu gewinnenden Mannwerk erlassen, so daß er nichts davon als den Zehnten zu entrichten hat; nach Verfluß dieser Zeit hat er aber von dem ganzen Stück Reben wieder den Drittel vom Raub und den Zehnten zu entrichten. § 16. || **479.** Zur Abführung des Brennholzes aus dem Seithewald für das Schloß Grandson soll ein Fahrweg bis an den See angelegt, das zur Conservation der obrigkeitlichen und der gemeinen Waldungen 1763 entworfene und seitdem ratificierte Reglement publiciert werden und zur Ausführung kommen. § 17. || **480.** Es wird einmüthig befunden, daß weder von den um Geld bereits erhaltenen Passationen, noch von den künftigen weder Lob noch Siegelgeld bezahlt zu werden brauche. § 18. || **481.** In Folge des vorstehenden Beschlusses fällt auch die zwischen Python, dem Jurisdictionsherrn von Corcelles, und den Lehenherren Jeanne-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ret daselbst entstandene Streitfrage, wer das Lob oder Siegelgeld von dergleichen Passationspfenningen zu beziehen habe, dahin. § 19. Absch. 259.

1767.

Art. 482. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1765 bis 1766 und von Michaelis 1766 bis 1767, ferner der Abrechnung des frühern Landvogts über dasjenige, was er noch seit seiner letzten Amtsrechnung eingenommen und ausgegeben hat. § 8 a. || **483.** Die Stadt Grandson und ein Theil der Gemeinden des Amts kommen mit dem Begehren um Abänderung des in Beziehung auf die Eintheilung der Fuhrungen zu Erbauung und Reparation des Schlosses Grandson vereinbarten Reglements ein [s. Art. 464]. Die Gesandten finden keinen Grund zu einer Abänderung. Da aber geklagt wird, daß die Zahl der attelages nicht richtig angegeben werde und viele Particularen unter allerhand Vorwänden sich weigern, zu den Fuhrungen zu contribuieren, so werden die Gouverneurs der Gemeinden angewiesen, ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden befindlichen attelages und die Zahl der Jucharten Ackerlandes für diejenigen, welche keine attelages haben, aufzunehmen und „die Aeußern" sowohl, als alle im Amte angesessenen Particularen, wenn sie schon unter ihren besondern Lehenschaftsherren stehen oder Güter von verschiedenen Lehen besitzen, anzuhalten, ihr Contingent an den Fuhrungen zu leisten. § 8 b. || **484.** Aus Anlaß eines auf den nouvelles censières de Provence begangenen Ehebruchs, dessen Bestrafung der Castellan du val de Travers zu Handen der Regierung von Neuenburg anspricht, weist der Landvogt durch vorgelegte Extracte nach, daß das Chorgericht von Provence und das Schloß Grandson hinter diesen nouvelles censières jederzeit das Spirituale ausgeübt habe. Daher wird den Ständen angerathen, dem Landvogt zu befehlen, die von Freiburg dem Abraham Dubois wegen Ehebruchs nach Vorschrift des Chorgerichts auferlegte Buße einzutreiben. § 9. Absch. 286.

1769.

Art. 485. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1767 bis 1768 und von Michaelis 1768 bis 1769. § 15 a. || **486.** Da die Einkünfte der Stände an Wein in den Amtsrechnungen nur en bloc angegeben werden und blos auf den Herbstetat verwiesen wird, der aber wegen seiner Undeutlichkeit nicht controliert werden kann, so wird zu Abstellung von Mißbräuchen den Obrigkeiten vorgeschlagen, eine andere Einrichtung in dieser Sache zu machen und zwar so, daß das Faß, genannt le baron, nach alter Uebung den Amtleuten bleibe, daß ihnen aber künftig verboten sein solle, ihren eigenen Most mit dem obrigkeitlichen zu vermischen und gemeinsam „trühlen" zu lassen; hingegen sollen sie in den Amtsrechnungen den Ertrag eines jeden obrigkeitlichen Zehntens besonders verrechnen und den ganzen Ertrag der Bodenzinse an Wein specificiert in den Rechnungen aufführen. § 15. || **487.** Die Ausfuhr von 30 Dutzend Läden, welche im Neuenburgischen für den obrigkeitlichen Bau der Pfrundhäuser und Kirchen gekauft worden waren, war trotz dem vom Amtmann besiegelten Attestat verboten worden, während umgekehrt nach dem Bericht des Amtmanns aus dem Amte Grandson eine Menge Bau- und Brennholz, Kalk und Ziegel in's Neuenburgische geführt wird und dadurch deren Preise in die Höhe gegangen sind. Die Gesandtschaft von Bern trägt unter solchen Umständen instructionsgemäß darauf an, die Ausfuhr genannter Artikel in das Neuenburgische in der Weise zu verbieten, daß, wer dergleichen aus dem Amte Grandson beziehen wolle, sich bei der Alternativobrigkeit dafür anzumelden habe; die freiburgische Gesandtschaft ist blos dafür instruiert, eine Beschwerdeschrift an den Staatsrath von Neuenburg zu er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. Die bernerische wünscht auch, daß die Ziegler im Amte Grandson jeweilen ein gewisses Quantum von Ziegeln für Nothfälle vorräthig zu halten angewiesen werden sollten, wie dieß in ihren Immediatlanden Uebung sei. § 16. || **488.** Die Stadt Grandson und die Gemeinden des Amts beschweren sich über die Art. 464. 483. gemachte Repartition der Fuhrungen für den Bau und die Reparation des Schlosses und wünschen, daß sämmtliche Güter des Amts geschätzt und nach Verhältniß mit Anlagen belegt werden möchten, aus welchen dann die Fuhrungen bestritten werden sollen. Die Gesandten tragen kein Bedenken, das Gesuch abzuweisen, wollen aber doch dem Landvogt auftragen, unter den Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen und einen neuen Entwurf für die Repartition vorzulegen. Entgegen dem Begehren der Stadt Grandson und der Gemeinden des Amts läßt man es bei den 1761 und 1767 gemachten Bestimmungen für die von der Gemeinde Onnens zu leistenden Fuhrungen bewenden. Die Gemeinde Corcelles hat, wie jede andere Gemeinde des Amts, zu den obrigkeitlichen Fuhrungen in gleicher Reihenfolge zu contribuieren. Die Stadt und die sämmtlichen Mestralies haben jemanden zu ernennen, an welchen die Befehle zu Erstattung der Fuhrungen abgegeben werden können. § 17. || **489.** Dem Ansuchen des Secrétaire baillival und Schloßeinziehers Miéville, es möchte ihm für diese beiden Dienste eine jährliche fixe Besoldung ausgesetzt werden, wird nicht entsprochen; es wird dem Petenten jedoch für seine sehr vielen Bemühungen eine Gratification von 200 Florins zugesprochen. Ferner wird der Landvogt beauftragt, durch den Landschreiber Miéville einen Entwurf zu einem Emolumententarif machen zu lassen und der Alternativobrigkeit einzuschicken. Sämmtliches wird ad referendum genommen. § 18. || **490.** Die Gemeinde Villard-Bourquin sucht um die Erlaubniß an, ein Schulhaus zu bauen, und um Befreiung des Feuerstattzinses von demselben. Ihrem Ansuchen wird entsprochen unter der Bedingung, daß dieses Schulhaus zu keinen Zeiten zu einem Wirthshaus gebraucht werde; die Befreiung von dem Feuerstattzins dauert nur, so lange der Schulmeister in dem Hause wohnt. § 19. || **491.** Dem Ansuchen des Curial Bourgeois, um einen Beitrag an die auf Geheiß des Landvogts an dessen Garten errichtete Mauer, durch welche die dort stehende Scheune unterstützt werde, wird nicht entsprochen. § 20. || **492.** François Louis Bollanger sucht um die Erlaubniß an, an einer Stelle des Seithewaldes nach „Marnen" (Mergel) mit Ausschluß aller andern Personen zwölf Jahre lang graben zu dürfen. Die Gesandtschaft Berns will vorerst die Localität durch den Landvogt untersuchen und sich einen Bericht geben lassen. Die freiburgische kann sich anschließen, hätte aber schon jetzt dem Petenten die Concession geben können, jedoch blos auf zehn Jahre und ohne Exclusion anderer Personen. § 21. || **493.** Bourgeois von Bonvillars weigert sich, von 4½ Mannwerk Reben (les clergés hinter Grandson) den Zehnten zu geben, und schützt das Possessorium vor. Da aber in dem bei Anlaß der 1713 vorgenommenen Renovation entworfenen Plane dieses Stück als zehntpflichtig bezeichnet ist und unter den Zehntexceptionen nicht aufgeführt wird, Bourgeois für seine Ansprüche keine Specialtitel aufweisen kann, so hat das Schloß Grandson als Kläger vor dem Ordinäregericht von Grandson gegen Bourgeois aufzutreten, vorher aber demselben noch den Plan und die Delimitation des Grandsonzehntens mitzutheilen. § 22. || **494.** Es wird von der Obercommission berichtet, daß die Vereinigung dieses Amtes von 1718 und 1720 unvollständig sei, daß die Indominures, die Täusche und Arrangements, daß die Vereinigung des ganzen Territoriums von Provence und die cottets spécifiques fehlen. Die Sache wird in den Abschied genommen. § 23. || **495.** In Betreff der Streitigkeit mit Neuenburg, welches dem Chorgericht zu Provence die Befugniß abspricht, über einen neuenburgischen Angehörigen, welcher auf den nouvelles censières hinter Provence sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, abzuurtheilen [s. Art. 484], hatte Neuenburg sich zu der Reclamation des Ehebrechers aus dem Grunde für befugt erachtet, weil nach dem Tractat vom 16. November 1717 das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spirituale und Militare hinter den nouvelles censières über die reciprocierlichen Unterthanen und Angehörigen beiderseitig ausdrücklich vorbehalten sei. Die Gesandten aber unterscheiden das Spirituale von dem Consistoriale, da jenes nur die Seelsorge und die Religion, dieses die Matrimonialia und die Bestrafung der Dawiderhandelnden betreffe, über welche Gesetze und Verordnungen zu erlassen allein dem Landesherrn zustehe. Da nun auch manche Fälle vor und nach jenem Tractate vorhanden sind, in welchen in solchen Fällen das Chorgericht gesprochen hat, so wird der Entwurf eines Schreibens an Neuenburg, in welchem die Befugniß dieses Chorgerichts nachgewiesen wird, dem Abschiede beigelegt. § 24. Absch. 313.

1771.

Art. 496. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1769 bis 1770 und von Michaelis 1770 bis 1771. § 9 a. || **497.** Da die Lobsobventionen beider Stände durch die vielfältigen von Mann und Weib unter gemeinschaftlichem Namen geschehenden Coaquisitionen und durch den Zug richterlich subhastierter Grundstücke von Seite der Verwandten geschmälert werden, so wird für nöthig erachtet, die Principale zu einer nähern Untersuchung zu veranlassen, damit künftig verboten werde, wenn etwas nicht im Coutumier erlaubt sei. § 9. || **498.** Es wird für die von der Stadt und dem Amte Grandson für die zum Bau der Schloßgebäude schuldigen Fuhrungen ein neues Project vereinbart und zur Sanction dem Abschiede beigelegt. § 10. || **499.** Es wird für nothwendig erachtet, einen neuen Tarif für die Emolumente der Amtleute und für den Secrétaire baillival zu entwerfen und die im Coutumier enthaltenen Emolumente der Gerichtsstellen und Curiaux zu revidieren. Die Gesandten sind der Ansicht, daß Letzteres am besten nach dem 1769 für die Waadt verordneten Tarife geschehen könne; die Obercommissarien aber weisen nach, daß dieß nicht thunlich sei, sondern daß ein selbstständiger Tarif ausgearbeitet werden müsse. Die Gesandten lassen sich dieß belieben und nehmen die Sache ad referendum. § 11. || **500.** Die Stadt Grandson und die Gemeinden des Amts stellen das Ansuchen, es möchte die Holzausfuhr in das Neuenburgische verboten, oder wenigstens die Verordnung gemacht werden, daß alles von Particularen zu verkaufende Holz nach Grandson oder Concise auf die Wochenmärkte geführt werden müsse und erst dann ausgeführt werden dürfe, wenn die Amtsangehörigen ihren Bedarf gekauft haben. Auf den Bericht der beiden Amtleute, daß die Waldungen in schlechtem Zustande seien, daß wohl die Hälfte des Holzes nach dem Neuenburgischen in die Fabriken ausgeführt, auch das Holz der Fruchtbäume zu „Mödeln" von dort aus aufgekauft werde, während Neuenburg seinerseits die Holzausfuhr verbiete, wird die Ausfuhr jeder Art von Holz ohne Ausnahme verboten und verordnet, daß Brennholz nirgends, als auf den Wochenmärkten zu Grandson und Concise verkauft werden dürfe; jedoch soll den beiderseitigen Immediatunterthanen gestattet sein, auf diesen Wochenmärkten dann zu kaufen, wenn die Amtsangehörigen sich mit ihrem Bedarf versehen haben, gegen Vorweisung von Certificaten, daß das Holz nicht zum Verkaufe, sondern zum Hausbrauch bestimmt sei. Der Alternativobrigkeit ist es gestattet, auf Anmeldung hin in außerordentlichen Nothfällen eine Erlaubniß zur Ausfuhr in diejenigen Botmäßigkeiten zu geben, hinter welchen Reciprocität stattfindet. Die dagegen von Provence erhobene Einsprache wird für unbegründet angesehen. Alles wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. § 12. || **501.** Lieutenant Bourgeois von Montagny forderte von dem Sieur de Ribbe, Besitzer des Château folliet hinter Grandson, Bodenzinse hinter Giez, worüber sich ein Streit entspann. Um in's Klare zu kommen, ob diese Forderung nicht etwa der den Ständen daselbst zustehenden Lehen- und Bodenzinsgeneralität zu nahe trete, werden die Obercommissarien beauftragt, die Sache zu untersuchen. Das Resultat ihrer Untersuchung geht dahin, daß die fraglichen Bodenzinse hinter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Giez dem Lieutenant Bourgeois unstreitig gehören, daß aber demselben nicht das geringste Lehen darauf gebühre, sondern daß sie lediglich censes foncières seien, und daß sie auch nur auf diesem Fuß dem Sieur de Ribbe abgefordert worden seien. Daher wird einmüthig befunden, daß der Stände Generalitätsgerechtigkeiten dadurch gar nicht berührt werden, sondern daß die Sache eine reine Particular- und Civilsache sei. Die streitenden Parteien verständigen sich. § 13. || **502.** Bourgeois trägt den Ständen einen Tausch seiner censes foncières, die er im Territorium von Giez besitzt, an gegen ein Zehntlein auf 2 Jucharten Reben und 2½ Jucharten Mattland zu Corcellettes hinter Grandson, wobei er sich anheischig macht, die Besitzer der Unterpfänder von den übrigen Bodenzinsen innerhalb Jahresfrist zu befreien oder, wenn keine Uebereinkunft zu Stande komme, dieselben den Ständen käuflich zu überlassen. Die Gesandten glauben, daß dieser Tausch den Hoheiten anzurathen sei, beauftragen aber noch die Obercommissarien, mit Bourgeois unter Ratificationsvorbehalt zu unterhandeln. Zur Entschädigung für den Zehnten zu Corcellettes sollen den Amtleuten 40 Maß Wein, die eingetauschten Capaunen und das Oel überlassen werden, die in Weizen und Geld bestehenden Bodenzinse aber den Ständen verrechnet werden. Alles wird ad referendum genommen. § 14. || **503.** Auf den Bericht des Schloßeinziehers und der Obercommissarien, daß die Rentiers de recettes in großer Unordnung sich befinden und keine cottets spécifiques vorhanden seien, wird den Hoheiten angerathen, beide neu anfertigen und nach den vorhandenen Plänen und an Ort und Stelle selbst verificieren zu lassen. Alsdann soll ein jeweiliger Amtmann im letzten Jahre seiner Präfectur und in eigenen Kosten einen neuen Rentier de recettes machen lassen und sammt den cottets spécifiques bei Ablegung seiner letzten Rechnung zur Untersuchung vorlegen. § 15. || **504.** Da es häufig gegen die Bestimmung des Coutumier geschieht, daß Testamente nicht öffentlich vor Gericht, sondern allein unter den Verwandten eröffnet werden, so wird der Amtmann beauftragt, von den Canzeln verlesen zu lassen, daß nach der Bestimmung des Coutumiers jedes Testament innerhalb sechs Wochen vor Gericht homologiert werden soll; im Unterlassungsfall wird dasselbe für null und nichtig angesehen. § 16. || **505.** Dem Schloßeinzieher Miéville werden als Gratification für seine in den beiden verflossenen Jahren gehabten außerordentlichen Bemühungen 10 Klafter Brennholz aus dem Seithewald verabfolgt. § 17. || **506.** Freiburg erklärt sich gegen Aufstellung eines besondern Landschreibers und will den dermaligen Landschreiber Miéville blos als einen Secrétaire domestique und Einzieher des Amtmanns angesehen wissen. Bern hingegen hebt die Uebelstände hervor, welche durch den Mangel eines von den Ständen beeidigten Landschreibers herbeigeführt werden, will aber die bisherige Pension desselben nicht erhöhen und ihn auch noch ferner vom Amtmanne abhängen lassen. Die freiburgische Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen. § 18. || **507.** Der Amtmann macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche die Art. 486 gemachte Verordnung herbeiführe, daß künftig die Amtleute ihren eigenen Most nicht gemeinsam mit dem obrigkeitlichen „trühlen" lassen sollen. In Folge dessen wird nun den jeweiligen Amtleuten wieder gestattet, ihren Most mit dem obrigkeitlichen zugleich zu trühlen, aber bestimmt, daß davon je der achte Züber (= 8 Maß) für den Abgang der Austrühlung desselben abgezogen werde, so daß sie für 8 Züber Most blos 7 Züber lautern Wein, wie er von dem Trühl kommt, zu erheben haben sollen; daß anbei die Vendange in rothem, welche einem Amtmann gebührt, deßgleichen in weißem Wein nach eben diesem Verhältniß von demselben bezogen werden könne. In allem übrigen bleibt es beim Inhalt des Art. 486. Das sogenannte Faß le baron bleibt auf 592 Maas festgesetzt. Dieß wird sofort dem Amtmann zu seinem Verhalt überschrieben. § 19. Absch. 329.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1773.

Art. 508. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1771 bis 1772 und von Michaelis 1772 bis 1773. § 5 a. || **509.** Der projectierte Austausch der Bodenzinse [s. Art. 502], welche Bourgeois von Montagny hinter Giez besitzt, gegen einen kleinen Wein- und Getreidezehnten im Zehntbezirk der Herren Jeanneret wird den Ständen zur Annahme empfohlen, da es sich durch die Untersuchung der Obercommissarien herausstellt, daß jene Bodenzinse unablöslich sind und Bourgeois die Unablöslichkeit garantiert. § 5 b. || **510.** Die Gemeinden Fiez und Concise verlangen, daß die Stadt Grandson und die übrigen Gemeinden des Amtes ihnen einen Beitrag an die Kosten der Aufstellung der Sanitätswachen zu Abhaltung der im benachbarten Neuenburgischen herrschenden Seuche unter dem Hornvieh geben. Durch Vermittlung der Gesandten kommt die Uebereinkunft zu Stande, daß Grandson und die übrigen Gemeinden an die auf 1600 Florins angestiegenen Unkosten den Gemeinden Fiez und Concise 600 Gulden beitragen. Für die Zukunft wird unter Ratificationsvorbehalt ein Reglement gemacht, nach welchem in ähnlichen Fällen alle übrigen Gemeinden an die Auslagen für Sanitätswachen an der Grenze zu contribuieren haben; müssen aber überall im Amte dergleichen Wachen aufgestellt werden, so bezahlt jede Gemeinde ihre Wächter. § 6. || **511.** Die Stadt Grandson legt dagegen Einsprache ein, daß sie zu den Fuhrungen für den Bau der Kirche und der Pfrundhäuser zu Grandson verpflichtet sei, da dieselben einen Theil des Priorats de St. Jean Baptiste ausgemacht haben und die beiden Stände dieses mit seinem beträchtlichen Vermögen zu ihren Handen gezogen hätten, Grandson überdieß die Kirche zu Giez, ihre alte Parochialkirche, mit der Gemeinde Giez erhalten und auch noch die Fuhrungen zum Pfrundhaus des zweiten Prädicanten in Grandson leisten müsse. Da aber Grandson 1725 ausdrücklich zu der Leistung der Fuhrungen für die Kirche angehalten wurde und die „kirchspänigen" Gemeinden überall verpflichtet sind, die Fuhrungen zu ihren Kirchen und Pfrundhäusern zu leisten, so wird unter Ratificationsvorbehalt Grandson ebenfalls zu denselben verpflichtet. § 7. || **512.** In einem Streite, wer den Novalzehnten von einem Stück gemeinen Landes hinter Provence, welches diese Gemeinde aufgebrochen und angesäet hatte, zu beziehen habe, ob die Gemeinde St. Aubin, als Besitzerin der zwei Drittel des großen Zehntens, oder der Amtmann zu Handen beider Stände, oder der dortige Pfarrer, wird in Berücksichtigung des Abschieds von 1717 dieser Novalzehnten der Pfarrei von St. Aubin zugesprochen, als der „Rechtshaberin des Abts von St. Maurice und Collatorin der Pfründe von Provence". § 8. || **513.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Gemeinde Novalles an den Bau einer steinernen Brücke über den Arnonbach ein Beitrag von 500 Florins zugesprochen. § 9. Absch. 348.

1775.

Art. 514. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1773 bis 1774 und von Michaelis 1774 bis 1775. § 15 a. || **515.** Der von dem Amtmann entworfene und von den Gesandten revidierte Tarif der Gerichtsemolumente wird ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 15 b. || **516.** Es wird berichtet, daß das Holzausfuhrverbot [s. Art. 500] die Uebelstände herbeigeführt habe, daß auf die Wochenmärkte zu Grandson fast kein Holz geführt werde, und daß zu Concise fast alles Holz „schiffetenweise" von den Schiffleuten aufgekauft und damit ein Monopol zur größten Beschwerde der benachbarten Immediatunterthanen getrieben werde, so daß die Armen große Mühe haben, sich Holz zu verschaffen. Die Gesandten halten es für passend, daß das freie Commercium des Holzes zwischen dem Amte Grandson und den beiderseitigen Immediatunterthanen mit Ausnahme der Fruchtbäume wieder eingeführt werde, und nehmen dieses Gutfinden ad ratificandum. § 16. || **517.** Zur Aeufnung des Seithewaldes wird dem Amtmann das 1763 entworfene und 1765 rati-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ficierte Reglement zur Execution und zum Eintragen in die Schloßbücher übergeben und der Auftrag ertheilt, einen Drittel des Waldes in den Bann zu legen. § 17. || **518.** Um den Holzfreveln in den Particularwaldungen zu begegnen, wird dem Amtmann die Execution ebendesselben Reglements anempfohlen. § 18. || **519.** Die von Vauxmarcus im Neuenburgischen sprechen das Recht an, im Seithewald nicht nur das todte auf dem Boden liegende Holz aufzulesen, sondern auch die dürren Stämme umhauen zu dürfen, gestützt auf einen Friedensspruch, ausgestellt 1336 von Aimé, Graf von Savoyen, zwischen Rudolf, Grafen von Neuenburg, und Pierre, Herrn zu Grandson, durch welchen denen von Vauxmarcus zugesprochen wurde: l'usage du bois de Seithe, à savoir l'usage perpetuel pour leur propre affoyage au bois mort du dit lieu. Die Gesandtschaft von Bern will denen von Vauxmarcus in Berücksichtigung des Abschieds von 1723 [s. Bd. VII, 1. Abth. S. 1232. Art. 678] entsprechen, doch so, daß das stehende todte Holz vorher von den Bannwarten besichtigt werden solle; die von Freiburg will deren Recht blos auf das am Boden liegende Holz eingeschränkt wissen; zugleich soll ihnen verboten werden, Ziegen zur Weide in den Wald zu treiben. § 19. || **520.** Die Einwohner der nouvelles censières hinter dem Amte Grandson weigern sich, den ihnen von der Gemeinde Provence auferlegten zehnten Theil der dieser Gemeinde durch das Reglement von 1771 zugewiesenen Fuhrungen zur Reparation des Schlosses zu leisten, und berufen sich auf den Delimitationsvertrag von 1717, an dessen Ende die Worte stehen, daß sie mit keinen neuen Auflagen beschwert werden sollen depuis la roche blanche jusqu'à la dernière borne Nr. 54 qui est au bord du lac. Da aber durch jenen Vertrag auf den dem Amt Grandson zugefallenen nouvelles censières de Provence Neuenburg nur das Spirituale und Militare besitzt, den Ständen aber die Souveränität, die directe Seigneurie, die Zehnten, die Jurisdiction sammt allen deren Dependenzen vorbehalten worden sind und jener Zusatz zu dem Delimitationsvertrag nur auf die Rechte sich bezieht, welche sie auf den Waldungen haben, so wird ihre Weigerung für unstatthaft angesehen. Dieses Gutfinden wird dem Staatsrath von Neuenburg mitgetheilt, welcher für die Beschwerdeführenden interveniert hatte. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 20. || **521.** Bourgeois wünscht, „daß ihm die auf 4½ Mannwerk Reben „ès Clergés hinter Grandson haftende Zehntpflicht gegen unablösige Bodenzinse hinter Giez von ¾ Mäß „Weizen und 8 Sols 6¾ Den. in Geld ausgetauscht werden möchte, welche dermalen aber, und so lange da„herige Assignaux von der Familie Bourgeois und ihrer Nachkommenschaft in directer Linie besessen werden, „nicht bezahlt werden, sondern erst fällig sind, wenn sie aus derselben Handen kommen, für die Unablöslichkeit „dieser Bodenzinse er aber währschaft sein wolle". Die Gesandten rathen den Ständen an, diesen Tausch einzugehen und denselben dem in Art. 509 enthaltenen und seither ratificierten Tausche im Tauschinstrumente beizufügen. § 21. || **522.** Die Gemeinde Mauborget und die in ihrer Bannwartei befindlichen Particularen von Villars-Burquin beschweren sich, daß die Gemeinden Champagne und Fiez sich vorgenommen haben, ihre Wälder, in welchen ihnen der Weidgang gehöre, ganz einzuschlagen, während doch durch das 1765 ratificierte Holzreglement befohlen werde, nur den Drittel einzuschlagen. Nachdem aber die von Champagne, an welche sich auch die übrigen Gemeinden des Amts angeschlossen, dargethan haben, daß jenes Reglement nicht die Joux, welche sie einfristen wollen, sondern die übrigen gemeinen Wälder betreffe, und sie durch einen ratificierten Tractat von 1762 zwischen der Stadt und dem Amt Grandson einerseits und der Gemeinde Bullet andrerseits zur Einschlagung ihrer eigenen Joux befugt seien, so werden die Beschwerden derer von Mauborget für unbegründet erachtet; jedoch sollen die von Champagne und Fiez nach ihrem eigenen Anerbieten gehalten sein, in Zeiten der Tröckne denen von Mauborget einen Eingang in ihre Wälder zu öffnen, damit dieselben dorthin ihr Vieh zur Tränke führen können. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 22. Absch. 371.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1777.

Art. 523. Es wird für nothwendig erachtet, daß entschieden werde, wem die dem Schloß Grandson schuldigen Bodenzinse an Wein, im Betrag von 203⅔ Maß gehören, ob den Amtleuten oder den Ständen. Auf den Bericht der Obercommissarien, daß die Amtleute zwar keine Titel zu ihren Gunsten vorweisen können, daß aber jeweilen diese Bodenzinse von den Amtleuten bezogen worden seien, wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen, daß dieselben als ein Amtsbeneficium den Amtleuten zugesprochen werden sollen. § 12. || **524.** Bei den Ständen wird auf die Ratification folgender Abergements von Grundstücken angetragen, welche schon vor der letzten Renovation abandonniert waren: 1) Für den André Gillard ⅓ Juchart ès Molines soit en Condemines hinter Grandson um eine Entrage von 63 Florins und einen unablösigen jährlichen Bodenzins von 1 Sol; 2) dem Pierre Adam Cuagniez, ¾ und ⅙ Juchart en Lamassis hinter Yvonand; Entrage 12 Florins, Bodenzins 1 Sol. 10 Den., und ⅔ Juchart ès Biolettes soit ès petits Lamassis hinter Yvonand; Entrage 5 Florins, Bodenzins 1 Sol; 3) dem Jean Jacques Davi Marel ¾ von anderthalb Jucharten au Chanay und ⅙ Juchart en Lorjallet hinter Yvonand; Entrage 10 Florins, Bodenzins 2 Sols. Die Abergementsbriefe sind in die Schloßbücher einzutragen, alles in den Rentiers und den Plänen zu notieren. Künftig sollen dergleichen Abergements nicht ohne Begrüßung der Stände vorgenommen werden; diese Verordnung ist in die Instructionsbücher einzutragen. § 13. || **525.** Antoine Berne von Grandson wünscht, daß man ihm von 2⅘ Mannwerk Reben, à la Poteylaz hinter Grandson gelegen, die er in Mattland zu verwandeln Willens ist, statt der Drittelfrucht einen fixen Bodenzins auferlegen und ihn vom Zehnten einer Juchart Matten en Condemines, welche zur Anpflanzung von Reben tauglich wäre, befreien möchte. Die Gesandten wollen unter Ratificationsvorbehalt dem Gesuche entsprechen und statt der Drittelfrucht und des Zehntens einen fixen unablösigen Bodenzins von 8 Züber (= 64 Maß Grandsonmaß) lautern Mostes aus voller Bütte oder aus vollem Fasse zu Handen des Amtmanns auferlegen unter der Bedingung, daß dieser Bodenzins auf alle Güter des Berne nach Verhältniß verlegt werde. § 14. || **526.** Ebenso bittet Jean François Panchaud von Grandson, daß ihm die Drittelfrucht und der Zehnten von 3½ Jucharten, von welchen 14 Mannwerk mit Reben bepflanzt sind, in einen fixen Bodenzins verwandelt werden möchte. Unter ebenderselben Bedingung, wie dem Vorhergehenden, wird ihm zu Handen des Amtmanns ein Bodenzins von 60 Züber (= 84 Maß Grandsonmaß) lautern Mostes aus voller Bütte oder vollem Faß unter Ratificationsvorbehalt auferlegt. § 15. || **527.** Es wird nöthig befunden, die Marchen zwischen dem der Pfründe von Fiez und der Pfründe von Concise gehörigen Weinzehnten hinter Champagne und dem Zehnten der Schlösser Yverdon und St. Aubin zu erneuern. Dem Amtmann wird der Auftrag dazu gegeben; über sich ergebende Anstände hat er der Alternativobrigkeit Bericht zu erstatten. Alles unter Vorbehalt der Ratification. § 16. || **528.** Die Gemeinde Corcelles, welche mit Concise eine Mestralie bildet, beschwert sich, daß sie an die der Mestralie zufallenden Kosten für die Sanitätswachen die Hälfte zahlen soll, während die Gemeinde Concise viel größer sei und ihr 1718 bei Vertheilung der gemeinen Rapes ein größerer Bezirk gegeben worden sei. Nach Anhörung beider Parteien wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß Concise ⅔, Corcelles ⅓ an die Kosten der Sanitätswachen zu bezahlen habe. In Beziehung auf die übrigen Beschwerden und Einkünfte dieser Mestralie bleibt es bei bisheriger Uebung und den Titeln, Rechten und Erkanntnissen. § 7. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf